

Datenschutz bei der Arbeit der MAV

Die MAV erhält im Rahmen der von ihr zu erfüllenden Aufgaben auch immer wieder personenbezogene Daten, die sie für ihre Arbeit verwendet, also verarbeitet, speichert, ggf. auch weitergibt an Dritte. Für diese personenbezogenen Daten muss auch die MAV die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) sowie der sowie der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG DVO) beachten (für Einrichtungen in Trägerschaft eines Ordens päpstlichen Rechts sind das das KDG-OG sowie die DVO dazu). Diese Handreichung soll dabei eine Hilfestellung sein. Bei Zweifelsfragen kann der zuständige betriebliche Datenschutzbeauftragte eine Auskunft geben.

1. Personenbezogene Daten

Bei der MAV-Arbeit fallen in verschiedenen Bereichen personenbezogene Daten an: die Namen und Kontaktdaten der MAV-Mitglieder, die Namen und Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gegenstand eines Beteiligungsverfahrens sind (z.B. bei der Eingruppierung oder Kündigung von Beschäftigten), die Namen und Kontaktdaten des Dienstgebers, sonstige personenbezogene Daten

2. Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Damit die Verarbeitung der Daten zulässig ist (§ 6 KDG), muss es dafür entweder eine gesetzliche Grundlage geben oder der/die Betroffene einverstanden sein oder eine der sonstigen Bedingungen des § 6 KDG erfüllt sein. Die MAVO bietet eine gesetzliche Grundlage, d.h. alle Daten, die die MAV im Rahmen der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erhält, darf sie auch bekommen, weil es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Auf das Einverständnis der Betroffenen kommt es in diesen Fällen nicht an! Das gleiche gilt auch für andere gesetzliche Grundlagen, wie z.B. bei einem BEM-Verfahren das SGB IX.

Zulässig ist eine Verarbeitung ohne gesetzliche Grundlage auch, wenn das Einverständnis des Betroffenen vorliegt. Will z.B. die MAV eine Liste einer Gruppe von Mitarbeitern anlegen, ohne dass dies in konkretem Zusammenhang mit einem Beteiligungsverfahren steht, braucht sie das Einverständnis der Betroffenen, es sei denn, es handelt sich um eine andere Aufgabe der MAV. In der Systematik der MAV-Arbeit sollte es wenn überhaupt nur sehr wenige Fälle geben, in denen die MAVO als Rechtsgrundlage nicht ausreicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, denn die Aufgaben der MAV sind in der MAVO und den anderen maßgeblichen Gesetzen abschließend beschrieben.

3. Die Daten, die die MAV zulässig erhält, dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie sie erhalten hat. So dürfen z.B. Daten, die im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zu einer Eingruppierung an die MAV gegeben wurden, nicht für andere Zwecke verwendet werden, also nur für die Durchführung des Eingruppierungsverfahrens. Ist der jeweilige Zweck erreicht, also z.B. das Beteiligungsverfahren endgültig abgeschlossen, müssen die Daten innerhalb angemessener Frist gelöscht werden. Das jahrelange Aufbewahren von personenbezogenen Daten in den Schränken der MAV ist nicht zulässig, hierzu gibt es keine Rechtsgrundlage.
4. Wer Daten zulässig verarbeitet, der muss für einen sicheren Umgang mit den Daten sorgen. Das gilt unabhängig davon, ob die Daten elektronisch oder auf Papier verarbeitet werden. Insbesondere müssen personenbezogene Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten in Schriftform in einem gesicherten abschließbaren Schrank aufbewahrt werden müssen, zu dem nur die MAV Zugriff hat. Es reicht auch ein abschließbarer Raum aus, zu dem nur die MAV Zutritt hat. Wird das MAV-Büro gemeinsam mit anderen genutzt, dann müssen die MAV-Unterlagen in abschließbaren Schränken aufbewahrt werden. Werden die Daten elektronisch gespeichert, dann muss technisch sichergestellt werden, dass nur die MAV-Mitglieder auf diese Daten zugreifen können. Das kann z.B. mit einem Passwort oder einer sonstigen Zugangssicherung geschehen. Keinesfalls dürfen Dritte Zugriff auf diese Daten haben! Zu den Dritten gehören in diesem Zusammenhang auch ehemalige Mitglieder der MAV oder der Dienstgeber.

5. Einzelfälle

- a. Verwendung von Messenger Diensten, Facebook und Co für die MAV-Arbeit: Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Diözesen hat hierzu eine Stellungnahme veröffentlicht, die auch die MAVen bindet: die Verwendung dieser Dienste für personenbezogene Daten ist nicht zulässig. Dabei sind nicht nur die Inhalte der Nachrichten zu beachten, sondern auch die Tatsache, dass diese Dienste im Hintergrund auf die Kontaktdaten zugreifen, die auf dem jeweiligen Gerät gespeichert sind. Kontaktdaten sind personenbezogene Daten und müssen deshalb geschützt werden. Einzelheiten siehe „Leitfaden elektronische Kommunikation“ vom April 2018 (über Homepage des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt zu erhalten)

b. Homepage der MAV

Wenn die MAV eine eigene Homepage betreibt, müssen hier natürlich auch die Datenschutzbestimmungen beachtet werden. Das bedeutet z.B., dass eine Datenschutzerklärung hinterlegt sein muss, in der die verantwortliche Stelle genannt wird, ebenso die zuständige Aufsichtsbehörde (=Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt) und der Hinweis auf Auskunft und Löschen der Daten von Betroffenen. Anregungen für eine korrekte Datenschutzerklärung können Sie in der

Datenschutzerklärung auf der Homepage des Bistums finden. Wichtiger Hinweis noch: Die Datenschutzerklärung muss mit maximal zwei Klicks auf der Homepage erscheinen, also leicht zugänglich sein.

c. Schwarzes Brett, Rundschreiben, Newsletter der MAV

Bei allen Veröffentlichungen gilt, dass personenbezogene Daten möglichst nicht verwendet werden dürfen. Darunter fallen auch Fotos von Beschäftigten, auf denen diese als solche zu erkennen sind. Eine Ausnahme ist möglich, wenn das Einverständnis vorliegt. Eine weitere Ausnahme gilt für solche Daten, die schon bekannt sind: Dass der Bischof am 21.03. Geburtstag hat, ist zwar ein persönliches Datum von ihm, jedoch allgemein bekannt und darf daher auch weiter verbreitet werden. Das gilt aber nicht für die Geburtstage von allen Beschäftigten!

- d. Personenbezogene Daten dürfen von der MAV nur auf Geräten verarbeitet werden, die vom Dienstgeber dafür zur Verfügung gestellt wurden. Bei der Verwendung von privaten Geräten ist keine Gewähr dafür gegeben, dass auch die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden (insbesondere Firewall). Wer zulässigerweise private Geräte für die MAV-Arbeit nutzt, muss sicherstellen, dass z.B. Familienangehörige keinen Zugriff auf diese Daten haben.
- e. Die MAV ist selbst kein Verantwortlicher im Sinne des KDG, sondern Teil der Einrichtung, für die sie gebildet wurde. Verantwortlicher bleibt der Dienstgeber. Das bedeutet auch, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte auch für die Datenverarbeitung bei der MAV zuständig ist. Bei Fragen zum Datenschutz ist er der erste Ansprechpartner.
- f. Führungszeugnisse sind besonders sensible personenbezogene Daten und müssen dementsprechend besonders gesichert werden. Einsicht genommen werden darf nur durch die zuständigen Mitarbeiter des Dienstgebers. In der Präventionsordnung findet sich zudem eine Regelung zum Umgang mit diesen Führungszeugnissen. Dies ist zwar nicht Teil der Aufgaben der MAV, jedoch Teil der Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz in § 53 KDG.

„Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.“

Präambel des KDG in der Fassung vom 20. November 2017